

# Raum- und Geländennutzungsvereinbarung Höfle



gemeinnütziger Verein e.V.

**Vorstand**  
*Hans Gerlach*  
*Ottomar Hartwig*  
*Rainer Killian*

Adolf-Fremd-Weg 17  
70192 Stuttgart

## § 1 Vereinbarungspartner

**Verein s'Höfle e.V.**  
vertreten durch  
Rainer Killian, Schriftführer im Vorstand  
Adolf-Fremd-Weg 17, 70192 Stuttgart

**XXX**  
vertreten durch  
XXX  
XXX, XXXXX XXX

## § 2 Räume und Gelände

(1) Die unten genannten Räume bzw. Flächen werden ab XX. XXXXXXXX 2012 wiederholt nach vorheriger Terminabsprache genutzt.

- Raum 1
- Raum 2
- Küche
- Außengelände

(2) Eine Grundnutzung der Küche (Kaffee kochen etc.) ist in jeder Höflienutzung inbegriffen. Sind mehrere Gruppen gleichzeitig vor Ort, muss die Küchennutzung ggf. durch interne Absprachen geregelt werden.

(3) Bei im Vorfeld beantragter Vollnutzung der Küche ist eine oben beschriebene Grundnutzung anderer Gruppen nach interner Absprache vor Ort zu ermöglichen.

(4) Ebenfalls kann das Außengelände im Rahmen eines vertraglichen Miteinanders aller gleichzeitig das Höfle nutzenden Gruppen sowie der Nachbarn mitgenutzt werden.

(5) Gesonderte oder ausschließliche Nutzung des Außengeländes, wie z.B. für Gartentage oder "Kurse unterm Dächle" nach Absprache.

### § 3 Nutzungszweck und Haftung

(1) Die Belegung des Höfle erfolgt zur ausschließlichen Nutzung

als Veranstaltung im Sinne der Satzung

---

als satzungserne private Veranstaltung

---

(2) Für die Dauer der Nutzung übernimmt der Nutzer in vollem Umfang die Haftung für alle in den genutzten Räumen und Flächen verkehrenden Personen.

(3) Der Verein haftet nicht für durch höhere Gewalt, akute Gebäudeschäden oder sonstige zwingende Gründe verursachte Unbenutzbarkeit der Räume und dadurch ggf. entstehende Konsequenzen.

### § 4 Nutzungsgebühr und Zahlungsbedingungen

(1) Für die oben genannte Nutzung werden Gebühren laut der jeweils aktuell gültigen Nutzungsgesbührenordnung festgelegt. Sie kann im Online-Auftritt eingesehen oder in Schriftform beim Verein angefordert werden.

(2) Nutzungsgebühren werden ohne weitere Forderung fällig

bei einmaliger Nutzung bis 14 Tage nach der Nutzung

bei blockweiser Nutzung bis 14 Tage nach dem letzten Blocktermin

bei regelmäßiger Nutzung (Dauernutzung) spätestens in halbjährlicher Abrechnung

(3) Alle Gebühren und sonstige Zahlungen sind per Überweisung zu richten an:

Empfänger: Verein s'Höfle e.V.

Verwendungszweck: (Name der Veranstaltung und Abrechnungszeitraum)

Konto: 2 20 93 73

Geldinstitut: BW Bank BLZ 600 501 01

(4) Abgerechnet wird nach den im Online-Belegungskalender registrierten Buchungen.

(5) Protokolliert werden alle rund um Buchung und Abrechnung relevanten Infos und Dokumente im POB (Persönlicher Online-Bereich) unter

<http://www.s-hoefle.de/planung-info-intern/nutzer/XXX> | Passwort **XXX**

(6) Gebührenanpassungen werden ggf. mit einem Vorlauf von 12 Monaten angekündigt.

## **§ 5 Ausstattung der Räume**

(1) Die Räume werden in bekanntem Zustand zur Nutzung überlassen. Der Nutzer hat Bausubstanz, Installationen und Inventar schonend und pfleglich zu behandeln. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit des im Höfle zur Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Gegenstände besteht nicht.

(2) Nutzer können in Ausnahmefällen für ihre fortlaufenden Kurse / Veranstaltungen benötigte Ausstattung zeitweise oder dauerhaft im Höfle deponieren. Dafür wird ggf. vom Verein per schriftlicher Genehmigung ein geeigneter Platz zugewiesen. Ein Anspruch auf Lagerplatz besteht nicht, ebenso behält sich der Verein das Recht vor, bei anderweitigem Bedarf eine Genehmigung zur Lagerung jederzeit mit Frist von 30 Tagen zu widerrufen.

(3) In Räumen und Gelände des Höfle außerhalb von geschlossenen Schränken und abgedeckten Regalen gelagertes privates Inventar unterliegt den Höflesregeln hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit. Es steht zudem anderen Gruppen zur Nutzung zur Verfügung, sofern eine entsprechende Markierung nichts Gegenteiliges besagt.

(4) Der Verein haftet nicht für im Höfle gelagerte Gegenstände aus Besitz von Mitgliedern, Kursleitern und Gästen hinsichtlich Verschmutzung, Abnutzung, Beschädigung und Verlust.

## **§ 6 Sauberkeit und Ordnung**

(1) Nach Beendigung jeder Nutzung ist das Höfle sauber und ordentlich zu hinterlassen. Das hierüber detailliert Auskunft gebende Dokument *Höfleregeln* ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Desweiteren verpflichtet sich jeder Nutzer, alle vor Ort ausgehängten und /oder im Online-Auftritt veröffentlichten Informationen und Regeln mit dem Ziel reibungsloser Abläufe und Werterhaltung im Höfle zu beachten und ggf. seinen Kursteilnehmern, Gästen, Kindergruppeneltern oder sonstigen im Rahmen der gebuchten Nutzung im Höfle verkehrenden Personen zur verbindlichen Befolgung weiterzuleiten.

(3) Jeder Nutzer ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich zu melden, sofern er das Höfle nicht in dem Zustand angetroffen hat, der durch das oben genannte Dokument *Höfleregeln* gefordert wird.

(4) Der Verein behält sich vor, unkorrekt hinterlassene Räume und Gelände auf Kosten des verursachenden Nutzers instand setzen zu lassen. Hierbei fallen ggf. € 10,- pro angefangene Viertelstunde für den Aufwand der Reinigung oder Instandsetzung zzgl.- eventueller Materialkosten an.

(5) Ebenfalls behält sich der Verein vor, unabgesprochen und somit unrechtmäßig in Räumen und Gelände abgestelltes Inventar sowie gelagerten Haus- oder Sperrmüll auf Kosten des Verursachers entsorgen zu lassen.

## **§ 7 Kündigungsfristen**

(1) Bei einmaliger und blockweiser Nutzung wird die ordentliche Kündigung durch die getätigten und im Belegungskalender veröffentlichten Buchungen der Räume geregelt.

(2) Bei regelmäßig wöchentlicher Nutzung (Dauernutzung) beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien sechs Monate. Die Kündigung ist hier schriftlich einzureichen und schriftlich zu bestätigen.

(3) Der Verein ist berechtigt, ein Dauernutzungsverhältnis fristlos zu kündigen, den Antrag auf erneute Einzelnutzung abzulehnen oder bereits gebuchte Belegungen zu stornieren, wenn der Nutzer

a) mit den Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist und den Rückstand in einer angemessenen Zeit nach Zugang einer Mahnung nicht begleicht.

b) seine vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verletzt und sie innerhalb einer angemessenen Zeit nach Zugang einer Mahnung nicht erfüllt.

(4) Der Nutzer ist berechtigt, ein Dauernutzungsverhältnis fristlos zu kündigen oder bereits gebuchte Belegungen kostenfrei zu stornieren, wenn der Verein den Nutzer vereinbarungswidrig in seinen Rechten beschränkt.

## **§ 8 Schäden, Versicherung**

(1) Beobachtete Schäden in den Räumen und auf dem Außengelände sind dem Verein unverzüglich zu melden. Dies betrifft sowohl bereits vor Nutzungsbeginn angetroffene als auch selber verursachte Schäden. Der Nutzer haftet für Folgeschäden, die durch schuldhafte Verletzung der oben genannten Anzeige- und Sorgfaltspflichten verursacht werden.

## **§ 9 Bauliche Veränderungen, Schönheitsreparaturen**

(1) Das Höfle lebt von ehrenamtlichem Engagement seiner Vereinsmitglieder und Nutzer und begrüßt ausdrücklich Initiative für Renovierungen, Sanierungen und Neuerungen. Dennoch bedürfen alle baulichen Maßnahmen, Installationen (z.B. Beleuchtung), Umgestaltungen des Geländes (z.B. Einrichten eines Sandkastens) sowie Schönheitsreparaturen (z.B. Fußboden abschleifen, Wände streichen) der vorherigen Absprache und schriftlichen Zustimmung des Vereins.

## **§ 10 Informations- und Werbemaßnahmen**

(1) Für die Bewerbung von eigenen Kursen oder Veranstaltungen der Höflenutzer sowie für Veröffentlichung von Informations- oder Bildmaterial zu Aktivitäten der Vereinsmitglieder und Höflenutzer bietet das Höfle verschiedene Möglichkeiten. Voraussetzung ist jeweils die Vereinbarkeit der Inhalte mit der Satzung des Vereins. Gestattet sind grundsätzlich:

- a) Aushänge und Flyerauslage an den vorgesehenen Plätzen in der Diele.
- b) Werbung im Schaukasten für im Höfle stattfindende Veranstaltungen und Kurse.
- c) Veröffentlichungen zu Kursen, Events und Aktivitäten im Höfle auf der Website.
- d) höflesinterne Aushänge am Infoboard in der Küche.
- e) interne schriftliche Kommunikation über die Postfächer in der Küche.

(2) Alles darüber hinaus ausliegende, aushängende oder aufgestellte Bild- oder Textmaterial ist nur während der jeweils gebuchten Raumnutzung gestattet und muss bei Verlassen des Höfle jeweils vollständig entfernt werden.

(3) Über Berechtigung, Umfang und Platzierung aller oben genannten Werbe- und Informationsmaßnahmen entscheidet in Zweifelsfällen der Verein.

## § 11 Sonstiges

(1) Da das Höfle mitten in einem Wohngebiet gelegen ist, stellt die jederzeitige Rücksichtnahme auf die Nachbarn bindende Voraussetzung für die Nutzung der Räume dar. Im Rahmen belästigender nach außen dringender Geräusche müssen Fenster bei Verwendung von Musik geschlossen bleiben. Nach 22 Uhr sind lärmige Unterhaltungen im Freien sowie laut schlagende Autotüren zu vermeiden.

(2) Das Mitbringen von Haustieren in die Räume des Höfle ist nicht gestattet. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich dokumentiert werden.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nicht wirksam sein, berührt dieser Sachverhalt die Rechtswirksamkeit der gesamten Vereinbarung nicht.

Stuttgart, den XX. XXXXX 2012

---

Rainer Killian, Verein s'Höfle e.V.

---

XXX, Nutzer

### Anlagen zur Vereinbarung

- Höfleregeln
- QR-Code für erstellte Website

### Unter [www.s-hoefle.de](http://www.s-hoefle.de) nachzulesen

- Nutzungsgebührenordnung
- Kalender- und Buchungsregeln
- interne Infos, Passwort **höfle**

### Schlüsselübergaben

- Höfletor
- Höfletür
- Raum 2
- Parzelle Thoma / Fahrion
- Schuppen N<sup>o</sup>
- Schrank N<sup>o</sup>